

# V e r o r d n u n g

der (Stadt-) Gemeinde ..... vom ..... mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom (Stadt-) Gemeinderat der (Stadt-) Gemeinde ..... verordnet:

## § 1

### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der (Stadt-) Gemeinde ..... betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

## § 2

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation - Wa- ..... vom ..... - ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 9) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Anschlusspflicht der Objekte ist im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, geregelt.
- (3) Die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn hierfür eine gesonderte Bewilligung der Gemeinde (Kanalanlagenbetreiber) und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall (Kanalisationsbetreiber) gemäß der Indirekteinleitungsverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998) vorliegt. Die Bewilligung ist vor der Herstellung des Anschlusses zu erwirken.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) Zur Erfassung der gelieferten Abwassermengen können Wasserzähler, die von der (Stadt-) Gemeinde auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke beigestellt werden, in die privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Hausbrunnen) eingebaut werden. Wenn die Erfassung der Abwassermenge mittels Wasserzähler nicht möglich ist (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), ist sie in geeigneter Weise festzustellen bzw. zu schätzen.
- (7) Stehen mehrere Möglichkeiten eines Kanalanschlusses zur Verfügung, bestimmt der Kanalisationsbetreiber unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit den Anschlusskanal.
- (8) Können von einem Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisation anzuschließen ist, die Schmutz- oder Niederschlagswässer nicht in natürlichem Gefälle abfließen, so hat dies der Grundstückseigentümer durch eine künstliche Hebung nach den technischen Erfordernissen zu bewirken.

### **§ 3**

#### **Vorschriften für die Anschlussleitungen**

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk am Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Zusätzlich ist am Privatgrund im Bereich der Grundstücksgrenze (ca. 2 Meter) ein zugänglicher Hausanschlussschacht zu errichten, welcher gleichzeitig die Zuständigkeitsgrenze für Wartungen und Instandhaltungen darstellt.  
Beide Schächte sind mit einer lichten Weite von 1000 mm herzustellen; Der aufgesetzte exzentrische Konus reduziert die lichte Weite auf 600 mm. Über die gesamte Schachthöhe sind Einstieghilfen (rostfreie Leiter oder beschichtete Steigbügel) zu montieren.  
Die Einbindung in den Hauptkanal hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Querschnitt darf durch Einmündungen nicht verengt werden.
- (3) In der Leitungsführung zwischen Hausanschlussschacht und Schachtbauwerk am Hauptkanal sind Bögen und weitere Anschlüsse nicht zulässig. Bei größeren Höhenunterschieden ist eine außenliegende Absturzpfeife herzustellen.

- (4) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung bzw. den Einbau von Rückstauverschlüssen) zu schützen. Als Rückstauenebene gilt das fertige Straßenniveau beim Hauseingang mit einem Sicherheitszuschlag von 10 cm.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicherzustellen.
- (6) Die Bauarbeiten sind unter weitest gehender Schonung der beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn zu verständigen. Bei den Bauarbeiten ist Sorge zu tragen, dass nach Möglichkeit der Baum- und Strauchbestand erhalten bleibt.  
Nach Durchführung der Bauarbeiten sind das Gelände und die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten, dass der Humus wieder in der vollen Stärke als oberste Schicht und in steinfreiem Zustand aufgebracht wird. Vor Baubeginn ist daher der Humus abzuziehen und getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern.
- (7) Sofern durch die Bauarbeiten vorhandene Einbauten wie Leitungen, Kabel, Drainagen etc. berührt werden, sind diese fachgemäß zu sichern, ihre Funktion aufrechtzuerhalten und bei Beschädigungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.  
Soweit durch die Bauarbeiten nahegelegene Bauwerke gefährdet erscheinen, sind vor Baubeginn unter Heranziehung eines Sachverständigen für Hochbau beweisichernde Maßnahmen zu treffen.  
Bei den durch Bauarbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht gefährdeten Brunnen sind rechtzeitig vor Bauinangriffnahme die erforderlichen Beweissicherungen durchzuführen. Beim Bau ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung nach Baufertigstellung hintan gehalten wird.
- (8) Sollte zur Wasserhaltung eine Drainage erforderlich sein, so darf diese nur während der Baudauer funktionsfähig sein.  
Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens muss der Drainagestrang an mehreren Stellen wirksam unterbrochen werden (vollständige Ummantelung mit Beton) um eine Grundwasserabsenkung oder Drainagewirkung zu vermeiden.  
Sollten durch Baumaßnahmen Grundvermarktungen verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder durch einen Zivilgeometer herstellen zu lassen.
- (9) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

#### Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (10) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.  
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit dem Wasserverband Kurbezirk Bad Hall herzustellen.  
Nach Errichtung der Hausanschlussleitung und des Hausanschlussschachtes und vor Wiederverfüllung der Künetten ist der Wasserverband Kurbezirk Bad Hall zur Kontrolle der Ausführungen zu verständigen.
- (11) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (12) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage bis zum Hausanschlussschacht zu sorgen.

### **§ 5**

#### **Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

### **§ 6**

#### **Überwachung**

Den Organen der Gemeinde und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall ist der Zutritt zur Hauskanalanlage oder Senkgrube jederzeit und ungehindert zu gewähren. Der Hausanschlussschacht muss jederzeit zugänglich sein.

## **§ 7**

### **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe und
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche).

Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe oder Öle in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, so ist der Kanalisationsbetreiber sofort zu verständigen.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.